

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2259 —**

**Form und Wirkung der Zustimmung der Bundesregierung zur Stationierung
amerikanischer Mittelstreckenraketen Pershing II**

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 10. Dezember 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Änderung des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland hatte die 1979 durch die Bundesrepublik Deutschland gegebene Zustimmung zur Stationierung von Pershing II-Raketen zur Folge?
3. Erhielten die USA von der Bundesrepublik Deutschland zu irgend einem Zeitpunkt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Stationierung von Pershing II-Raketen? Wenn ja:
 - a) In welcher Form erhielten die USA die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung von Pershing II-Raketen?
 - b) Zu welchem Datum und an welchem Ort erhielten die USA die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung von Pershing II-Raketen?

Die Zustimmung der Bundesregierung ist im Zusammenhang mit dem NATO-Doppelbeschuß gegeben worden (siehe Bulletin Nr. 154 vom 18. Dezember 1979). Der NATO-Doppelbeschuß vom 12. Dezember 1979 war ein Beschuß des NATO-Rats. Wegen seiner außerordentlichen Bedeutung ist dieser Beschuß von den Außen- und Verteidigungsministern in einer gemeinsamen Sitzung getroffen worden.

Der Bundesminister des Auswärtigen hat hierzu in der Debatte des Deutschen Bundestages am 21. November 1983 folgendes ausgeführt:

„Ich habe in den letzten Tagen, meine Damen und Herren, oft an den 14. Dezember 1979 zurückdenken müssen. Damals kam ich

unmittelbar von der Sitzung der NATO-Außenministerkonferenz hier nach Bonn zurück. Dort war am 12. Dezember die Entscheidung für den Doppelbeschuß gefallen. Ich habe damals für die Bundesregierung hier im Deutschen Bundestag folgendes ausgeführt:

Das Vereinigte Königreich, Italien und die Bundesrepublik Deutschland – so hieß es in der damaligen Regierungserklärung – haben schon jetzt – also 1979 – der Dislozierung auf ihrem Boden, zu der es in drei bis vier Jahren kommen wird, zugestimmt. Damals haben alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen – die FDP, die SPD und die CDU/CSU – dieser Entscheidung der Bundesregierung zugestimmt.

Es war eine Entscheidung, die die Bundesregierung nicht willkürlich getroffen hatte. Es war eine Entscheidung, die vorbereitet worden war in zahlreichen Beratungen des Bundessicherheitsrates, der Bundesregierung, in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages und in mehreren Plenarsitzungen hier. Es gab damals eine volle Übereinstimmung aller Fraktionen, daß das der richtige Weg sei, um der großen Herausforderung durch die sich immer stärker ausbreitende sowjetische Vorrüstung zu begegnen. Heute haben wir darüber zu befinden, ob es seit jenem 14. Dezember 1979 Entwicklungen gegeben hat, die es rechtfertigen, von der damaligen Entscheidung abzugehen.“

Die Stationierung wurde erst begonnen, nachdem die Bundesregierung der amerikanischen Regierung das Ergebnis der Debatte des Deutschen Bundestages vom 21./22. November 1983 mitgeteilt hatte.

2. Erfolgte die 1979 seitens der Bundesregierung abgegebene Zustimmung zur Stationierung von Pershing II-Raketen gegenüber der NATO oder gegenüber den USA?

Die Bundesregierung hat am 12. Dezember 1979 ihre Zustimmung gegenüber allen Allianzpartnern abgegeben.

3. c) Welche Wirkung hatte diese Zustimmung auf das völkerrechtliche Verhältnis zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland?
d) Führte diese Zustimmung zu einer Änderung des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA?
6. Erfolgte auf die Bundestagsdebatte am 22./23. November 1983 seitens der Bundesregierung eine Änderung oder Erweiterung der bis dahin bestehenden Befugnisse der USA, Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland zu stationieren?
Wenn ja, in Konkretisierung welchen Vertrages oder Abkommens, in welcher Form und an welchem Datum?
7. Wäre eine Verweigerung der Stationierungsgenehmigung für Pershing II-Raketen durch die Bundesrepublik Deutschland vor

Dezember 1979 für die USA völkerrechtlich zwingend gewesen, und wenn ja, aufgrund welcher Vertragslage?

8. Wäre eine Verweigerung der Stationierungsgenehmigung für Pershing II-Raketen durch die Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1979 für die USA völkerrechtlich zwingend gewesen, und wenn ja, aufgrund welcher Vertragslage?
9. Wäre eine Verweigerung der Stationierungsgenehmigung für Pershing II-Raketen durch die Bundesrepublik Deutschland im November 1983 für die USA völkerrechtlich zwingend gewesen, und wenn ja, aufgrund welcher Vertragslage?
10. Wäre eine heute erfolgende Rücknahme der Stationierungsgenehmigung für Pershing II-Raketen nach Auffassung der Bundesregierung für die USA rechtlich zwingend, und wenn ja, aufgrund welcher Vertragslage?

Diese Fragen sind Gegenstand mehrerer anhängeriger Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, in denen am 18. Dezember 1984 die Entscheidung ergeht.

4. Wurden hinsichtlich der Stationierung der Pershing II-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland neue bilaterale Abkommen, Verträge oder Vereinbarungen mit den USA geschlossen? Wenn ja, welche, in welcher Form, an welchem Ort und zu welchem Datum?
5. Wurden hinsichtlich der Stationierung der Pershing II-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland bestehende bilaterale Abkommen, Verträge oder Vereinbarungen konkretisiert oder erweitert? Wenn ja, welche, in welcher Form, an welchem Ort und zu welchem Datum?

Nein. Wie bei allen Waffensystemen werden jedoch Art und Umfang einer technischen Unterstützung durch den Aufnahmestaat auch hier geprüft.

11. Besteht eine ausdrückliche schriftliche Verpflichtung der USA, Pershing II-Raketen unter keinen Umständen zur Selbstverteidigung der USA oder ihrer Streitkräfte außerhalb des NATO-Verteidigungsfalles einzusetzen? Wenn ja, in welcher Form, zu welchem Datum und an welchem Ort wurde diese Verpflichtung abgegeben?

Die in Europa stationierten Pershing II-Raketen sind dem obersten Befehlshaber alliierter Streitkräfte in Europa (SACEUR) assigniert. Sie dienen ausschließlich der Erhaltung der Glaubwürdigkeit von Verteidigung und Abschreckung im Rahmen des NATO-Vertrages.

